



Stadt Soltau

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neuordnung Kaserne“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Soltau

Der Bebauungsplan Nr. 96 „Neuordnung Kaserne“ soll geändert werden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Neuordnung Kaserne" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die dazugehörige Begründung als Grundlage für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Da die Voraussetzungen gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegen, wird die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Daher wird auch von der Aufstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan-Ausschnitt (Grundlage: Verkleinerung der AK 5; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Dezernat 3.6, Katasteramt Soltau).



Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neuordnung Kaserne“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung mit der dazugehörigen Begründung sowie die verfügbaren Arten von Umweltinformationen in der Zeit vom

04.01.2016 bis einschließlich 04.02.2016

öffentlich ausgelegt und kann in der Zeit von

montags bis freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, im Flur der Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, im 1. Obergeschoß, eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Soltau schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In dem genannten Zeitraum ist der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung außerdem im Internet unter www.soltau.de/bauen eingestellt und kann dort eingesehen werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung im Internet ein Service der Stadt Soltau ist und sich hieraus keinerlei Rechtsansprüche ableiten lassen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 18.12.2015

Stadt Soltau, gez. Helge Röbbert, Bürgermeister, L.S.